

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Übernahme der Aufwendungen zur Mittagsverpflegung

Neben dem monatlichen Regelbedarf oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch der Zuschuss für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schüler*innen**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berufsschüler*innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bundeskindergeldgesetz wird die Leistung nur gewährt, wenn die Schüler*innen **das 25 Lebensjahr nicht vollendet haben**.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege** geleistet wird

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die monatlich entstehenden Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule/Tageseinrichtung. Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schule/Trägereinrichtung bzw. des Trägers der Schule/Tageseinrichtung, die als Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden können (z. B. belegte Brötchen, Getränke o.ä.), werden nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

- Für jedes zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kind erhalten Sie **ohne zusätzlichen Antrag einen Gutschein für das gemeinschaftliche Mittagessen**.
- Der Gutschein wird gesondert innerhalb von **4 Wochen nach erfolgter Bescheiderteilung zugeschickt**.

Den Gutschein geben Sie oder ihr Kind bei der Schule/Tageseinrichtung ab, in der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird – in einigen Fällen ist sie auch direkt beim dortigen Essenanbieter abzugeben. Nach erfolgter Essenanmeldung nimmt Ihr Kind dann an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil. Die monatlich entstehenden Aufwendungen werden in voller Höhe direkt mit dem Jobcenter abgerechnet.